

**Stellungnahme zur Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des
§ 30 Absatz 3 bis 12 und des § 40 a Absatz 1 und 5 des Bundesversorgungsgesetzes
(Berufsschadensausgleichsverordnung – BSchAV)
Drucksache 261/11 des Bundesrates**

Aus Sicht des WEISSEN RINGS ist es grundsätzlich zu diskutieren, ob eine Vereinfachung der Regelungen zum Berufsschadensausgleich wünschenswert sein kann. Mit einer Neuregelung dürfen jedoch keine Verschlechterungen der Leistungen verbunden sein. Hiervon können wir im Hinblick auf den uns vorliegenden Entwurf leider nicht ausgehen.

Positiv zu bewerten ist, dass nach der vorgesehenen Neuregelung jüngere Opfer besser eingestuft werden, da die Altersbegrenzung entfällt. Ebenfalls positiv zu beurteilen ist, dass nach der vorgesehenen Neuregelung eine geschlechtsneutrale Einstufung erfolgt. Hier muss jedoch auf jeden Fall vermieden werden, dass bei Neufällen Frauen durch die neue BSchAV schlechter gestellt werden als nach altem Recht.

Dass die Neuregelung eine Schlechterstellung bewirken kann, wird bei den Personen deutlich, die bereits nach der bisherigen BSchAV nach dem Bundesbesoldungsgesetz einzustufen sind, bei Beamten und Selbständigen. Der Selbständige, der als Realschüler mit abgeschlossener Berufsausbildung bisher bei der Berechnung des Vergleichseinkommens nach Endgrundgehalt A 11 eingestuft wurde, wird künftig nur noch nach A 11 eingestuft, wenn er einen Fachhochschulabschluss nachweisen kann, sonst nur nach A 9 oder gar nur A 7.

Selbständige mit Hochschulabschluss werden künftig immer nur nach A 14 eingruppiert, die alte Eingruppierung hat ab dem 47. Lebensjahr eine Eingruppierung in A 15 ermöglicht.

Auch Beamte sind benachteiligt: Der Steuerbeamte im gehobenen Dienst (Fachhochschüler) wird mit A 11 eingeordnet, bisher war ab dem 52. Lebensjahr A 12 vorgesehen. Ähnliches gilt für den höheren Dienst. Hier ist die höchste Einordnung A 14, bisher erfolgte die Einordnung ab dem 47. Lebensjahr mit A 15.

Generell ist festzustellen, dass die Begrenzung der Eingruppierung in höchstens A 14 nicht der üblichen und zu erwartenden beruflichen Entwicklung entspricht.

Kaufmännische und technische Angestellte, deren beruflicher Werdegang nachweislich zu einer Leitungsfunktion geführt hätte, konnten bisher nach A 15 eingruppiert werden (§ 3 Abs. 4 BSchAV alt). Das ist künftig nur noch über den Vergleich des tatsächlich erzielten Einkommens mit den Dienstbezügen einer dieser Stellung angemessenen Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 1 nach § 40 Absatz 1 BBG gemäß § 4 neuer BSchAV möglich.

Ähnliche Leistungseinschränkungen können sich beispielsweise bei der Berechnung der Vergleichseinkommen der Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung und sehr schwierigen Tätigkeiten ergeben. Bisher wurden sie in die LG 2 eingruppiert, was zu folgenden Vergleichseinkommen führte:

Mann: 3.377 € (Holzgewerbe) – 4.695 € (Mineralölverarbeitung)
Frau 2.799 € (Holzgewerbe) – 4.095 € (Mineralölverarbeitung)

Nach dem Entwurf der BSchAV ist ausschließlich die Berufsausbildung entscheidend. Ohne Techniker-/Meisterausbildung erfolgt die Eingruppierung nach A7 (2.554 €), mit Techniker-/Meisterausbildung nach A 9 (2.995 €), mit Fachhochschulabschluss nach A 11 (3.703 €), mit Hochschulabschluss nach A 14 (4.885 €). Die vorgesehene Berechnung des Vergleichseinkommens kann damit zu einer erheblich schlechteren Bewertung führen, da durchaus ohne entsprechende Abschlüsse Gehaltsstufen, die außerhalb der beamtenrechtlichen Einordnung liegen, erreicht werden.

Gleiches gilt für andere Arbeitnehmer.

Die bisherige Einschränkung bei Selbständigen, dass eine Ausbildung nur berücksichtigt wird, wenn sie die Grundlage für den ausgeübten Beruf bildet oder das Einkommen im Beruf erheblich fördert, gilt nun für alle Erwerbstätigen. Das lässt Nachteile für Opfer befürchten, weil in der Berufswelt gelernte Berufe nicht mehr lebenslang ausgeübt werden.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die vorgesehenen Begrenzungen der Berechnung der Vergleichseinkommen in der vorgesehenen Höhe in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen zur Feststellung eines niedrigeren Vergleichseinkommens als nach geltender Rechtslage führen werden. Insoweit kann den vorgesehenen Regelungen nicht zugestimmt werden.

Vielmehr legt das Fehlen jeglicher Einstufungsvergleiche nach altem und neuem Recht in der Begründung nahe, dass solche Untersuchungen bei der Erarbeitung des Regelungsentwurfes entweder unterlassen oder deren negative Ergebnisse für die Opfer nicht mitgeteilt werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die in § 3 Abs. 1 genannten Ausbildungen regelmäßig nur zu den Einstufungen in die Besoldungsgruppen A 5 bis A 14 führen sollen. Weder wird dargelegt, dass die in den Berufen in der privaten Wirtschaft in entsprechenden bisherigen Leistungsgruppen erzielten Verdienste betragsmäßig diesen Besoldungsgruppen entsprechen, noch dass die tatsächlich im öffentlichen Dienst Beschäftigten in der Mehrzahl diesen Besoldungsgruppen zugehören.

Problematisch werden auch in Zukunft die Fälle bleiben, in denen Beschädigte infolge einer vor Beginn der Berufsausbildung erlittenen Schädigung in ihrem beruflichen Werdegang behindert werden (§ 5 BSchAV). Die Eingruppierung nach Veranlagung und Fähigkeiten sowie sonstigen Lebensverhältnissen der oder des Beschädigten ist im Einzelfall nur schwer vorzunehmen. Hier sollte – jedenfalls bei Schwerbeschädigten – im Wege einer Fiktion davon ausgegangen werden, dass sie ohne die Schädigung veranlagt und befähigt gewesen wären, beruflich aufzusteigen.

Bei Auseinanderklaffen der künftigen tariflichen Entwicklung in der Privatwirtschaft und dem öffentlichen Dienst ist sicherzustellen, dass durch die Eingruppierung in der BSchAV keine Nachteile entstehen.

Sofern eine Änderung der Berechnung der Durchschnittseinkommen für erforderlich gehalten wird, sind für die Berechnung vielmehr durchweg höhere Besoldungsstufen zugrunde zu legen, die im Einzelfall Verschlechterungen gegenüber dem derzeit noch geltenden Recht ausschließen. Sollte sich die Bundesregierung diesem opferfreundlichen Weg verschließen, wird der WEISSE RING darauf drängen, dass die Auswirkungen der Neuregelung in der Praxis nach einer gewissen Zeit in konkreten Einzelfällen hinterfragt werden.

Im Falle der Änderung der Berechnung der Durchschnittseinkommen sind erheblich verringerte Vollzugskosten der Länder zu erwarten. Die durch die zu erwartende Entlastung frei werdenden Finanzmittel sind in eine bessere und schnellere Opferentschädigung zu investieren. Eine Stellenstreichung und damit Verschlechterung der Antragsbearbeitung ist nicht zu akzeptieren.

Mainz, den 23.05.2011
Barbara Wüsten

SG000057
1912523
Wü